

AM 12/2022



Amtliche Mitteilungen 12/2022

**Zweite Ordnung zur
Änderung der Prüfungsordnung
für den Deutsch-Italienischen
Studiengang Rechtswissenschaften
der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten
der Universität zu Köln und der
Università degli Studi di Firenze
vom 17. Februar 2022**

Universität zu Köln



Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-
PLATZ 50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 4. MÄRZ 2022

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Deutsch-Italienischen Studiengang Rechtswissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität zu Köln und der Università degli Studi di Firenze

vom 17.02.2022

Aufgrund des §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), erlässt die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Deutsch-Italienischen Studiengang Rechtswissenschaften der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universität zu Köln und der Università degli Studi di Firenze vom 11.03.2016 (Amtliche Mitteilungen 43/2016) in der Fassung ihrer Änderungsordnung vom 27.07.2020 (Amtliche Mitteilungen 80/2020) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Die Auswahl der Bewerber/innen an der Università degli Studi di Firenze trifft der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Università degli Studi di Firenze aufgrund eigener Bestimmungen. Unbeschadet dessen gilt: Die Bewerber/innen müssen eine zum Studium an einer deutschen Universität anerkannte Berechtigung besitzen. Darüber hinaus müssen sie die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Diese umfassen allgemeine Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) sowie spezifische juristische Fachsprachenkenntnisse. Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse wird an der Università degli Studi di Firenze durch das eigene Auswahlverfahren in Form einer Schriftprobe und einer mündlichen Prüfung erbracht, die durch mindestens zwei vom Prüfungsausschuss bestimmte Prüfer*innen durchgeführt wird. Anderweitige Sprachzertifikate werden nicht anerkannt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 17.02.2022 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Soweit Bestimmungen dieser Ordnung den Regelungen des Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln zur Regelung der prüfungsrechtlichen Aspekte nach der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 28. April 2020 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 21/2020) oder den daraus resultierenden Beschlüssen des zuständigen Prüfungsausschusses widersprechen, gelten diese Regelungen und Beschlüsse für deren Geltungsdauer vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 20.01.2022 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Universität zu Köln vom 15.02.2022.

Köln, 17. Februar 2022

Der Dekan
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.

Universitätsprofessor Dr. Bernhard Kempen